

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Schutz von Minderjährigen bei im Ausland geschlossenen Ehen

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 10/24)
vom 19. April 2024



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Zum Gesetzentwurf	3
2.1 Zu § 1305 Abs. 1 BGB-E, Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen	3
2.2 Zu § 1305 Abs. 2 BGB-E, Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen	4
3. Übergreifende Hinweise	5
3.1 Aufenthaltsrecht	6
3.2 Anderweitige Eheschließung	6
3.3 Dunkelfeld	6

1. Vorbemerkungen

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 5. April 2024 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz von Minderjährigen bei Auslandsehen vorgelegt. Der Deutsche Verein bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die nachfolgende Stellungnahme wurde von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Eine Beschlussfassung durch das Präsidium des Deutschen Vereins war aufgrund der Kürze der Stellungnahmefrist zum 19. April nicht möglich.

Der Gesetzgeber wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen aus dem Jahr 2017 im Hinblick auf die Folgen der Unwirksamkeit von Ehen, die unter Beteiligung von unter 16-Jährigen geschlossen wurden, nachzubessern.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, ein deutliches Signal der Ächtung von Ehen unter Beteiligung von unter 16-Jährigen zu setzen. Allerdings wird durch den vorgelegten Referentenentwurf die Gelegenheit verpasst, einen umfassenden Schutz der Rechte der betroffenen Kinder herzustellen und genau diese Botschaft auch in den Mittelpunkt der Reform zu setzen. Viele offene Fragen, insbesondere zu dem Ablauf der Heilung der Nichtigkeit der Ehe sowie zu den Sorge- und aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen bleiben zulasten der minderjährigen Ehegatten weiter offen. Auch die kollisionsrechtlichen Probleme des Internationalen Privatrechtes, insbesondere die Folgen der im Herkunftsstaat weiter bestehenden Wirksamkeit der Ehe, bleiben mit negativen Auswirkungen auf den zu schützenden minderjährigen Ehegatten weiter bestehen. Verschärft gilt dies für den Fall der Weiterwanderung der gesamten Familie oder nur eines Ehegatten.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins wäre die Alternative einer Aufhebungslösung vergleichbar mit den Regelungen zu Ehen, die unter Beteiligung von 16- bis 18-Jährigen geschlossen wurden, der hier gewählten Lösung vorzuziehen. Die betroffenen Ehen sind durch gerichtliche Prüfung im Einzelfall aufhebbar. Dieser Vorschlag beinhaltet eine individuelle Prüfung vor Gericht, die in der Regel zur Aufhebung führt und damit in Punkto Unterhalt und Abstammung den Folgeregelungen einer Scheidung entsprechen würde. Vor Gericht könnten die persönlichen Umstände und Meinungen der Beteiligten gewürdigt werden. Damit wäre es leichter, der individuellen Situation der Minderjährigen, zu deren Schutz die Regelung ja dienen soll, Rechnung zu tragen.

2. Zum Gesetzentwurf

2.1 Zu § 1305 Abs. 1 BGB-E, Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen

Die Regelung enthält als einzige Folgeregelung zugunsten der betroffenen minderjährigen Person einen Verweis auf die ehelichen und nachehelichen Unterhaltsansprüche des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Weitere Regelungen werden in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht für notwendig erachtet. Hierdurch bleiben aber Lücken im Schutzgefüge zulasten des minderjährigen Ehegatten. Hielte der

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Viola Rentzsch.

Gesetzgeber an der vorgelegten Regelung fest, würde die Nichtigkeit der Eheschließung weiterhin negative Auswirkungen auf den minderjährigen Ehegatten haben, obgleich dieser durch die Regelung geschützt werden soll. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt daher, weitere Regelungen in Betracht zu ziehen:

So bestehen Unklarheiten im Bereich des Sorgerechts für aus der Ehe entstandene Kinder. Der nach dem Entwurf vorgesehene Automatismus der Nichtigkeit der Ehe verkennt die dadurch drohende Unsicherheit für die Betroffenen über das Sorgerecht in Bezug auf in die Ehe geborene Kinder. Nach deutschem Recht besteht mangels Ehe kein Sorgerecht des Vaters, allenfalls ein Sorgerecht einer volljährigen Mutter. Möglicherweise ist im Ausland kraft Gesetzes oder Entscheidung die gemeinsame elterliche Sorge entstanden. Im Sinne des Internationalen Privatrechts ist vorgesehen, im Ausland entstandene Sorgerechtspositionen in Deutschland, vorbehaltlich einer ordre-public-Kontrolle, grundsätzlich anzuerkennen. Das gilt nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten. Die daraus entstehende Rechtsunklarheit würde bei einem Umzug der beteiligten Personen in einen anderen Staat noch weiter verschärft.

Weiter verschärfend wirkt diese Unklarheit für den Fall der nicht einvernehmlichen Mitnahme eines Kindes durch nur einen Elternteil ins Ausland. Der in Deutschland verbleibende Elternteil kann aufgrund der international unklaren Rechtslage dann gegebenenfalls auf erhebliche Probleme beim Geltendmachen von Rückführungsansprüchen aus dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder anderer Ansprüche auf Herausgabe des Kindes stoßen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, eine Anwendung der Vorschriften zu Abstammung und Sorgerecht nach Eheschließung einzuführen.

2.2 Zu § 1305 Abs. 2 BGB-E, Folgen und Heilung unwirksamer Minderjährigenehen

Mit § 1305 Abs. 2 BGB-E wird eine Möglichkeit der Heilung der Unwirksamkeit der Ehe begründenden Mangels der fehlenden Ehemündigkeit geschaffen. Mit Erreichen der Volljährigkeit soll die nach ausländischem Recht wirksame Ehe aufgrund eines selbstbestimmten Entschlusses auch im Inland als wirksame Ehe fortgeführt werden können. Diese Regelung wird im Grundsatz begrüßt, da so die mit einer – aus Sicht der Ehegatten wie der des beteiligten ausländischen Staates – erneuten Eheschließung verbundenen Probleme wegfallen. Insbesondere erübrigt sich die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 1 BGB.

In Zweifel zu ziehen ist jedoch, dass nach Satz 3 die Erklärung nur in Anwesenheit beider Ehegatten abgegeben werden kann. Zwar setzt der Wortlaut damit kein ausdrückliches Einverständnis des älteren Ehegatten voraus. Jedoch muss dieser sich zumindest an dem Heilungsprozess beteiligen. Im Sinne des Schutzzweckes der Regelung sollte eine Heilung der Ehe nicht von dem Verhalten der zum Zeitpunkt der Eheschließung volljährigen Person abhängen. Die Regelung birgt in der vorgeschlagenen Form die Gefahr, dass sich durch die Einflussnahme der anwesenden älteren Person bei der Heilungserklärung eine Zwangssituation perpetu-

iert. Andererseits eröffnet sie die Möglichkeit, dass ein fehlender Beteiligungswille die Heilung verhindert. Zwar würde eine unterbliebene Heilung der Ehe die/den verpflichteten Ehepartner/in nicht von den Pflichten des § 1305 Abs. 1 BGB-E befreien und insofern keinen konkreten rechtlichen und wirtschaftlichen Nachteil für die zu schützende Person darstellen. Allerdings besteht für diese dann auch keine Möglichkeit, weitere mit einer Ehe verbundene Rechtsfolgen herzustellen. Nach Ansicht der Geschäftsstelle hilft die vorgelegte Regelung den Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes nur teilweise ab. Faktisch wird lediglich das Erfordernis der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses abgeschafft und dabei offengelassen, wie der selbstbestimmte Beschluss der zu schützenden Person zustande kommt.

Gegen die zwingende Anwesenheit beider Ehegatten spricht auch ein weiteres Folgeproblem. Im Kontext des Familiennachzugs sind Fallkonstellationen denkbar, in denen sich die bei Eheschließung volljährige Person bereits in Deutschland befindet und die bei Eheschließung minderjährige, aber mittlerweile volljährig gewordene Person im Herkunftsland oder in einem dritten Staat. Zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung der nach ausländischem Recht wirksam verheirateten Ehegatten, ist nach § 30 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz eine in Deutschland wirksame Ehe erforderlich. Einerseits kann keine Heilung erfolgen, da die erforderliche Erklärung nur persönlich abgegeben werden kann. Andererseits steht einer erneuten Heirat im Herkunftsstaat die dort bereits wirksame Ehe entgegen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt daher an, in § 1305 Abs. 2 die Notwendigkeit der Anwesenheit des bei der Eheschließung volljährigen Ehegatten bei der Abgabe der Erklärung zu streichen. Des Weiteren sollte eine Möglichkeit der Erklärungsabgabe bei einer deutschen Auslandsvertretung vorgesehen werden.

Darüber hinaus drängt sich die Frage nach einer zeitlichen Befristung der Heilungsmöglichkeit auf.

Weder im Referentenentwurf selbst noch in der Begründung wird auf eine Frist zur Heilung eingegangen. Nach dem Gesetzeswortlaut wäre es also möglich, dass die zur Zeit der Ehe unter 16-jährige Person nach vielen Jahren Heilung beantragt. Insbesondere im Interesse einer Statusklärung zugunsten aus der Verbindung entstandener Kinder erscheint eine zügige Schaffung klarer Rechtsverhältnisse nach Erreichen der Volljährigkeit sinnvoll.

Daher regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, eine Regelung einzufügen, die vorsieht, dass die bei Eheschließung minderjährige Person bei Erreichen der Volljährigkeit bzw. bei der Einreise als volljährige Person über die Regelungen zur Heilung und die rechtlichen Folgen der Heilung zu informieren und zu beraten ist.

3. Übergreifende Hinweise

Im aktuell angestrebten System der pauschalen Nichtigkeit der betroffenen Ehe bestehen die aufgezeigten Schutzlücken. Neben den genannten sorge- und verfahrensrechtlichen Folgeproblemen hätte eine individuelle Überprüfung im Vergleich zum vorliegenden Gesetzentwurf den Vorteil, dass weiteren Kinderschutzaspekten im Einzelfall entsprochen und damit dem Auftrag des Bundesverfassungs-

gerichts vollumfänglich Rechnung getragen werden kann, indem der Schutz der Minderjährigen in den Vordergrund der Reform gestellt wird. Aus der Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins sind daher weitere Regelungen angeraten, um neben der internationalen Ächtung der Minderjährigenehe den umfassenden Schutz der betroffenen Kinder sicherzustellen.

3.1 Aufenthaltsrecht

Die aufenthaltsrechtliche Perspektive findet nach wie vor unzureichend Berücksichtigung. Insbesondere in folgender Konstellation besteht eine Schutzlücke zu lasten des minderjährigen Ehegatten: Nach wirksamer Eheschließung zwischen einer volljährigen Person und einer 15-jährigen Person im Ausland flieht die volljährige Person nach Deutschland und erhält dort Flüchtlingsstatus i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention. Die minderjährige Person verbleibt im Herkunftsstaat oder auch in einem Drittstaat. Wird dann eine Familienzusammenführung beantragt, ist nach aktueller Rechtslage kein privilegierter Nachzug der minderjährigen Person und potenzieller Kinder nach Deutschland möglich, da in Deutschland weder ein wirksames Eheverhältnis noch eine rechtliche Vaterschaft besteht. Damit werden die betroffene minderjährige Person und ggf. gemeinsame Kinder schutzlos gestellt. Der bestehende § 26 Asylgesetz, der minderjährigen Eheleuten auch dann Familienasyl gewährt, wenn die Ehe nach deutschem Recht unwirksam ist (oder aufgehoben wurde), bietet keinen ausreichenden Schutz, da keine akzeptable Einreisemöglichkeit besteht.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt daher, aufenthaltsrechtliche Aspekte in den Blick zu nehmen, und insbesondere § 26 Asylgesetz anzupassen, um im Ausland verbliebene minderjährige Ehegatten nicht schutzlos zu stellen.

3.2 Anderweitige Eheschließung

Möchte einer der Ehegatten aus der nichtigen Ehe eine anderweitige Ehe eingehen, besteht nach wie vor das Problem, dass ein Eheschließungszeugnis aus dem Staat, in dem die Ehe geschlossen wurde, nicht beigebracht werden kann. Zusätzliche Probleme können bei der Beteiligung von Staaten entstehen, in denen einer der Ehegatten eine Scheidung nicht herbeiführen kann.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins empfiehlt, eine entsprechende Härtefallregelung im Personenstandsgesetz aufzunehmen.

3.3 Dunkelfeld

Auf Seite 7 des Entwurfs wird zwar der wichtige Aspekt des Dunkelfeldes im Hinblick auf Fallzahlen zu Minderjährigenehen benannt. Leider bezieht sich keine der vorgelegten Regelungen auf diesen Punkt, und es ist darüber hinaus auch nicht ersichtlich, inwiefern eine ipso-jure-Unwirksamkeit der Ehe – also ohne gerichtliche Entscheidung – zu einer Verbesserung der Statistiksituation führen soll. Die empfohlene Einzelfallprüfung könnte eine Gelegenheit bieten, zu einer verbesserten Datenlage zu kommen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend